

**Verordnung
betreffend Übergangsrecht
zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
(VO FamZG)**

vom 4. November 2008¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006²⁾ sowie § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inhalt

Die Verordnung regelt:

- a) die Arten und Höhe der Leistungen;
- b) die Zuständigkeiten und Organisation;
- c) die Finanzierung der Aufwendungen und den Lastenausgleich.

¹⁾ GS 29, 951

²⁾ SR 836.2

³⁾ BGS 153.1

2. Abschnitt
Unterstellung

§ 2

Anwendbare Familienzulagenordnung

¹ Die Unterstellung unter diese Verordnung richtet sich nach Bundesrecht.

² Die Familenausgleichskasse Zug kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familenausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 3

Kassenzugehörigkeit

¹ Der Familenausgleichskasse Zug werden alle Arbeitgeber angeschlossen, die nicht einer anderen von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familenausgleichskasse angehören. Nichterwerbstätige werden bei der Familenausgleichskasse Zug angeschlossen.

² Der Anschluss der Arbeitgeber an eine andere Familenausgleichskasse ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine Kassenzugehörigkeit gemäss Artikel 64 AHVG¹⁾ gegeben ist.

³ Gemeinwesen sowie öffentliche Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden der Familenausgleichskasse Zug angeschlossen.

3. Abschnitt
Familienzulagen

§ 4

Höhe der Zulagen

¹ Die monatlichen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen betragen je anspruchsberechtigtes Kind:

- a) bis zum erfüllten 18. Altersjahr 300 Franken;
- b) ab dem erfüllten 18. Altersjahr 350 Franken.

² Bei der Anpassung der bundesrechtlichen Mindestansätze an die Teuerung nach Artikel 5 Abs. 3 FamZG erhöht der Regierungsrat gleichzeitig die Zulagen nach § 4 Abs. 1 mindestens im Umfang der Teuerung, maximal aber im doppelten Umfang.

¹⁾ SR 831.10

4. Abschnitt

Zuständigkeiten und Organisation der Familienausgleichskassen

§ 5

Familienausgleichskasse Zug

¹ Unter dem Namen «Familienausgleichskasse Zug» besteht eine kantonale Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Führung ist der Ausgleichskasse Zug übertragen.

² Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung¹⁾ kommen, soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss zur Anwendung.

³ Der Familienausgleichskasse Zug obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber. Sie ist Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen. Sie kann Abrechnungsstellen anerkennen.

§ 6

Andere Familienausgleichskassen

Andere Familienausgleichskassen gemäss § 3 Abs. 2 sind die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

§ 7

Aufgaben und Pflichten der Arbeitgeber

¹ Die dieser Verordnung unterstellten Arbeitgeber melden die AHV-pflichtigen Löhne, entrichten die Beiträge und zahlen die Leistungen nach den Weisungen der Familienausgleichskassen an die Berechtigten aus.

² Sie eröffnen den Entscheid den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

§ 8

Kontrollen

¹ Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu revidieren.

² Die den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu kontrollieren.

§ 9

Aufsicht

¹ Die Aufsicht des Kantons über die Familienausgleichskassen steht dem Regierungsrat zu. Die Volkswirtschaftsdirektion übt diese Aufsicht aus.

¹⁾ BGS 841.1

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen zur Revision der Familienausgleichskassen.

§ 10

Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen gemäss dieser Verordnung sind steuer- und abgabenbefreit.

5. Abschnitt

Finanzierung

§ 11

Zulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ Die Zulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch die dieser Verordnung unterstellten Arbeitgeber finanziert. Der Beitragssatz beträgt höchstens 3.0 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens.

² Die Familienausgleichskassen legen die Höhe des Beitragssatzes fest. Sie berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Auflösung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich.

³ Der Regierungsrat legt den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Zug fest. Er berücksichtigt dabei eine angemessene Reserve, die grundsätzlich nicht unter einem halben und nicht über einem ganzen Jahresaufwand liegen soll.

§ 12

*Zulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber*

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber gemäss Artikel 12 Abs. 3 FamZG entrichten den Beitrag gemäss § 11.

§ 13

Zulagen für Nichterwerbstätige

¹ Die ausgerichteten Zulagen für Nichterwerbstätige werden durch den Kanton finanziert.

² Die Durchführungskosten trägt der Kanton.

§ 14

Verwendung der Beiträge

¹ Die Beiträge der Arbeitgeber sowie die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

² Die Revisionsstelle der jeweiligen Familienausgleichskasse hat zu überprüfen, dass für die Durchführung der Verordnung nur tatsächliche und angemessene Verwaltungskosten abgerechnet werden.

6. Abschnitt Lastenausgleich

§ 15

Grundsatz

¹ Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich.

² Darin einbezogen werden die im Kanton Zug abgerechnete

- a) beitragspflichtige jährliche Lohnsumme und
- b) die im Kanton Zug jährlich ausgerichteten Familienzulagen für Arbeitnehmende.

§ 16

Berechnungsgrundlagen

¹ Für den Lastenausgleich ist das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen und dem individuellen Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse massgebend.

² Der in Prozenten ausgedrückte durchschnittliche Risikoausgleichssatz bestimmt sich nach dem Quotienten aus dem Total der gemäss dem gesetzlichen Umfang geleisteten Familienzulagen aller Familienausgleichskassen über dem Total aller beitragspflichtigen Lohnsummen.

³ Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen und dem Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse auf Basis von ihr ausbezahlten Familienzulagen über der beitragspflichtigen Lohnsumme.

§ 17

Verfahren

¹ Weicht der individuelle Risikosatz einer Familienausgleichskasse vom durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen ab, so erhält oder zahlt sie einen Ausgleich im Betrag der Differenz dieser beiden Sätze.

² Die Familienausgleichskasse Zug rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Diese haben ihr bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Angaben über die Lohnsummen sowie die ausbezahlten Zulagen auszuweisen.

³ Werden innert Frist die für die Abrechnung erforderlichen Angaben nicht gemacht, erlässt die Familienausgleichskasse Zug eine Veranlagungsverfügung, wobei Art. 38 AHVV sinngemäss gilt. Zahlungen in den Lastenausgleich unterliegen bei nicht fristgerechter Abrechnung im Sinne von Absatz 2 der Verzugszinspflicht ab 1. Januar des Folgejahres. Artikel 26 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹⁾ und Artikel 41^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)²⁾ sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Zahlungen in den Lastenausgleich sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Fälligkeit wird ein Verzugszins gemäss Artikel 26 ATSG bzw. Artikel 41^{bis} ff. AHVV in Rechnung gestellt.

⁵ Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren.

§ 18

Auflösung der Familienausgleichskasse

Bei Auflösung einer Familienausgleichskasse fällt das Vermögen nach Massgabe der Beitragsleistungen nach dieser Verordnung anteilmässig an die Familienausgleichskassen, welche deren Mitglieder übernehmen.

§ 19

Berichterstattung

Die Familienausgleichskassen stellen der Familienausgleichskasse Zug unentgeltlich die geprüfte Jahresrechnung und die notwendigen statistischen Angaben zu.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20

Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² Sie gelten insbesondere für Beiträge, Rückerstattungen, Nachzahlungen, Verzugszinsen, Verrechnungen von Beitragsforderungen mit Zulagenzahlungen, Verjährungen, Meldungen der Steuerbehörden, Auskünfte und Mitwirkungspflichten, Arbeitgeberhaftung und Schadenersatz, Kassenzugehörigkeit, Kassenwechsel, Kassenhaftung, Schweigepflicht sowie Strafbestimmungen.

¹⁾ SR 830.1

²⁾ SR 831.101

³ Rechtskräftige Verfügungen über die Erhebung von Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

§ 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das kantonale Gesetz über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982²⁾ und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulagen vom 28. März 1983³⁾ aufgehoben.

§ 22

Übergangsbestimmungen

¹ Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.

² Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.

³ Der Reservefonds der Familienausgleichskasse Zug per 31. Dezember 2008 wird auf den 1. Januar 2009 in die Eingangsbilanz der Kasse nach dieser Verordnung übertragen.

§ 23

Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 24

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen.

² Sie ist den Bundesbehörden zur Kenntnisnahme zuzustellen.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ GS 22, 353 (BGS 844.4)

³⁾ GS 22, 381 (BGS 844.411)